

# Den Mitgliedern des InnKA

THÜR. LANDTAG POST  
13.05.2024 07:18

1273612024

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3623

zu Drs. 7/9658

Dr. Ulrike Dinglreiter

► **Thüringer Landtag**  
**Innen- und Kommunalausschuss**

Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail an: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

---

**Schriftliches Anhörungsverfahren zum ThürBKG (Drucksache 7/9658):**  
**Stellungnahme und Beantwortung des Fragebogens in Anlage 3**

10. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren des Innen- und Kommunalausschusses,

für die Möglichkeit, im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum ThürBKG Stellung nehmen zu können, möchte ich mich sehr herzlich bedanken. Im Folgenden übermittle ich Ihnen meine Anmerkungen und Vorschläge zum Gesetzesentwurf in Ihrer Anlage 2, sowie die Antworten zum Fragebogen in Ihrer Anlage 3.

## **A. Vorbemerkung**

Meine Einschätzungen sind geprägt von folgenden Aspekten, die mir besonders wichtig sind:

1. Berücksichtigung interner und externer Faktoren für die Bewältigung von Unwetter bedingten Schadensereignissen (Sturm, Starkregen, Überschwemmungen usw.)
2. Strukturen zur Informationsbeschaffung und Kommunikation
3. Gesamtkonzept für ehrenamtliche Beteiligung im Katastrophenschutz.

Auf diese werde ich im Rahmen der Ausführungen fokussieren.

---

## **B. Anmerkungen im Einzelnen**

### **Zu § 2 Aufgabenträger**

Die Einführung des Abs. IV wird ausdrücklich begrüßt. Für kommunale Entscheidungsgremien bietet der Status der Pflichtaufgabe ein starkes Argument für die Finanzierung konkreter Maßnahmen. Das gilt insbesondere für Kommunen, deren finanzielle Situation nur die Mittelverwendung für Pflichtaufgaben zulässt.

Die ausdrückliche Benennung des Ehrenamts hat Signalwirkung für die kommunale Ebene und verpflichtet diese, sich langfristig und strategisch mit dem Thema zu befassen. Die Bedeutung einer realistischen Einschätzung der örtlichen Herausforderungen wird im Entwurf des ThürBKG *neu* an verschiedenen Stellen deutlich. Dies bezieht sich auch auf das Ehrenamt, denn die demografische Entwicklung in bestimmten Regionen Thüringens reduziert die Anzahl von Ehrenamtlichen. Leider betrifft dies vor allem Regionen Thüringens, die von Klimawandel bedingten Unwettererscheinungen besonders betroffen sind und sein werden. Hieraus ergibt sich insbesondere für die betroffenen Kommunen ein deutlicher Auftrag, das Ehrenamt im Brand- und Katastrophenschutz strategischer und langfristiger zu betrachten.

Den Kommunen sind aufgrund der entsprechenden Meldepflichten die aktuellen Zahlen der Dienstleistenden im Brand- und Katastrophenschutz im Gemeindegebiet und in den Ortsteilen bekannt, ebenso die Altersstruktur der Mannschaft. Es wird als sinnvoll erachtet, in einer Erhebung diesen Zahlen die Einwohnerzahlen in den Altersgruppen jünger als 60 zuzuordnen, um eine Basis für eine Strategie zu erhalten, wie die Pflichtaufgabe des § 2 Abs. IV ThürBKG *neu* erfüllt werden kann.

Ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird die Einführung des Abs. V, mit dem die Pflicht zur Digitalisierung normiert wird. Nimmt man die Gemeinden mit ihren Aufgaben aus § 3 Abs. I Ziff. 5 und 7 ThürBKG *neu* in den Blick, wird der Nutzen der Digitalisierung bei kurzfristig entstehenden lokalen Unwettergefahren deutlich: Hier kommt es auf schnell verfügbare und lokal bezogene Informationen an, die sowohl Warnungen vor der konkreten Gefahr beinhalten, als auch daran erinnern, welche Maßnahmen von der Bevölkerung zu ergreifen sind. Da Kommunen zunehmend eigene Apps für ihre Einwohner entwickeln bzw. anbieten, mit denen sie sämtliche relevante Alltagsinformationen (Informationen zu Baustellen, Umleitungen, Terminänderungen usw.) direkt an die Nutzer bzw. Betroffenen kommunizieren können, ließe sich hier ein bestehender digitaler Informationskanal nutzen. Idealerweise können per Push-Nachrichten auf die Smartphones der Nutzer Hinweise dazu gesendet werden, wo die nächste Sammelstelle ist, welche Straßen/Unterführungen/Brücken nicht befahrbar sind usw. Ideal wäre es, wenn die Kommunen, die solche Apps nutzen, je nach konkreter Bevölkerungszusammensetzung auch die Mehrsprachigkeit im Blick haben.

### **Zu § 3 Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe**

Die Begründung zu Abs. I Nr. 1 enthält Ausführungen zur Beschreibung der örtlichen Verhältnisse. Die Benennung der topografischen und klimatischen Verhältnisse als Kriterien für die Beurteilung des lokalen Gefahrenpotenzials ist ausdrücklich zu begrüßen. Bezieht man z.B. Hang- oder Tallagen, Neigung zu Stark- oder Dauerregen, Veränderungen des Verlaufs von kleineren Fließgewässern und ihrer Ufergestaltung usw. in die Daueraufgabe der Erhebung und Beurteilung des Gefahrenpotenzials mit ein, wird die rechtzeitige Wahrnehmung und Berücksichtigung von dynamischen und/oder linearen Entwicklungen klimatischer Verhältnisse verbessert.

Die Begründung vermittelt, dass das ermittelte Gefahrenpotenzial in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der zuständigen Feuerwehr eingeht, und sich hieraus die zur Bewältigung der örtlichen Gefahren notwendige technisch-materielle Ausstattung ergibt, sowie die erforderlichen Einrichtungen, baulichen Anlagen und der

---

Personalbedarf. Mit Blick auf die nun ausdrücklich benannten topografischen und klimatischen Verhältnisse als Kriterien des Gefahrenpotenzials wird vorgeschlagen, beispielhaft zu benennen, was das für die Ausstattung in betroffenen Kommunen bedeutet. Steigt z.B. die Zahl der Starkregenereignisse in einer Gemeinde und führt dies etwa aufgrund der Tallage vermehrt zu Überschwemmungen von Kellern, wäre hier bei der Planung ein Schwerpunkt zu setzen. Für die Ausstattung der Ortswehren wäre ein Fokus auf die Ausstattung mit Schmutzwasserpumpen zu setzen, sowie auf sämtliche Technik, die hier das schnelle und umfassende Handeln möglichst vieler kleiner Einheiten ermöglicht. Unter Umständen kann dann z.B. viel dafürsprechen, für solche Aufgaben der Allgemeinen Hilfe kleine Wehren mit Tragkraftspritzenanhänger (TSA) und in Gruppenstärke zu erhalten, die in anderen Regionen, in denen der Brandschutz im Vordergrund steht, nicht mehr unbedingt erforderlich sein könnten. Hieran würde sich dann auch das Konzept der Kommune zur Gewinnung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender orientieren.

Die Fixierung der Warnung der Bevölkerung als Aufgabe der Kommune in Abs. I Ziff. 7 ist wichtig. Mit Blick auf Unwetterbefahren ist ergänzend festzustellen, dass der Bevölkerung dauerhaft vermittelt werden muss, was eine unwetterbezogene Warnung für sie bedeutet. Bei Bränden und Unfällen ist es klar: Die Aufgabe ist Abstand halten, ggf. Fenster und Türen schließen und die Rettungseinheiten nicht blockieren. Für Unwetter genügt aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen und deren dynamischen Entwicklung die Warnung jedoch nicht. Es sollte deshalb kommuniziert werden, von welchen konkreten Punkten Abstand gehalten werden muss (Straße X, Platz Y, Brücke Z), welche Fließgewässer in Kürze über die Ufer treten können, in welchen Straßenzügen das Betreten von Untergeschoßen unbedingt zu vermeiden ist. Mit Hilfe der bereits erwähnten Orts-Apps wäre dies möglich, auch in verschiedenen Sprachen. Diese Maßnahmen wären zugleich eine Umsetzung der Aufgabe von Abs. I Nr. 5.

Die Gesetzesbegründung zur Verordnungsermächtigung in Abs. IV weist richtigerweise auf die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit hin, und auf die hohen Hürden, die ein Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung voraussetzt.

### **Zu § 5 Brandschutzverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Die Erläuterungen zu den Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit im Brand- und Katastrophenschutz sind ein wichtiger Baustein dafür, dass sich Kommunen ihre Handlungsmöglichkeiten bewusst machen. Zu den Möglichkeiten der freiwilligen Zusammenarbeit nach dem ThürKGG kommt jedoch auch noch die unfreiwillige Zusammenarbeit, z.B. in Gestalt der Pflichtvereinbarung. Wenn alle anderen Möglichkeiten zum Erhalt der Leistungsfähigkeit einer Kommune im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ohne Erfolg geblieben sind, kann von der übergeordneten Behörde unter bestimmten Voraussetzungen die Zusammenarbeit angewiesen werden. Es ist wichtig, sich dies ins Bewusstsein zu holen – auch, um solche Situationen zu verhindern, indem z.B. rechtzeitig Konzepte zur Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte und zur gemeinsamen Nutzung technischer und digitaler Ressourcen entwickelt werden.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn der Gedanke der freiwilligen Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes mehr Aufmerksamkeit bekäme. Dies ließe sich im Kleinen beginnen, indem z.B. Ortsgrenzen überschreitende Alarmierungseinheiten, mit denen die Tagesverfügbarkeit stabil sichergestellt werden kann, gezielt gefördert und wertgeschätzt werden. Auch die Jugendfeuerwehr kann über Gemeindegrenzen hinweg aufgebaut und gepflegt werden, und eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten getroffen werden.

### **Zu § 6 Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz**

Die Begründung zu Abs. I Nr. 1 formuliert als Aufgabe, eine qualitative und quantitative Bewertung der örtlichen Brandschutzstrukturen durchzuführen und Schwerpunkte zu erkennen. In Bezug auf Unwetter bedingte Gefahren, die in der Regel als Aufgabe der Allgemeinen Hilfe einzuordnen sind, wird eine Ergänzung der Begründung in dem Sinne vorgeschlagen, dass Strukturen der Allgemeinen Hilfe bewertet und Schwerpunkte gesetzt werden, etwa bei Pumpentechnik, Sandsacklagern und Motorsägenausrüstung.

Stützpunkfeuerwehren, siehe Abs. I Nr. 2, können auch für überörtliche Einsätze in Unwetter geeigneten Regionen eingerichtet und entsprechend ausgestattet werden, und die Standortkommunen können diese lokal nutzen. Gerade dort, wo z.B. trotz erhöhter Unwetterfrequenz die nächsten THW-Standorte weit entfernt liegen, könnte über eine Stützpunkfeuerwehr mit der entsprechenden Sonderausstattung für die Allgemeine Hilfe nachgedacht werden.

Im Rahmen der in Abs. I Nr. 5 thematisierten Kreisausbildung könnte in Landkreisen mit gesteigerter Unwetterneigung ein entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungsschwerpunkt gebildet werden.

Die in Abs. I Nr. 7 normierte Landkreisaufgabe, die Brandschutzerziehung zu koordinieren und zu fördern, wird begrüßt. Gerade in Landkreisen mit Unwetterneigung wäre eine Klarstellung dazu vorteilhaft, ob bzw. dass auch die Erziehung zum Umgang mit Gefahren außerhalb von Bränden, z.B. durch Unwetter, erfasst ist.

Korrespondierend zur Aufgabe der Gemeinden wird in Abs. I Nr. 8 die Aufgabe der Landkreise in Bezug auf Warnungen fixiert. Ergänzend zu den diesbezüglichen Ausführungen zu § 3 ThürBKG *neu* wird vorgeschlagen, in der Gesetzesbegründung bzw. bei der Weiterentwicklung der Warnkonzepte zu diskutieren, welche Rolle die Landkreise bei Unwetterwarnungen und ihren bereits angesprochenen Besonderheiten gegenüber Warnungen vor Bränden haben können.

### **Zu § 7 Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz**

Das Land berät gemäß Abs. I Nr. 4 die Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Begründung könnte hier Beispiele nennen für eigene Einrichtungen, die beratend tätig werden. Für den Unwetterbereich wäre dies z.B. die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

In Abs. I Nr. 6 ist die Unterstützung von Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Brandschutzforschung und -normung als Landesaufgabe niedergelegt. Wünschenswert wäre eine Möglichkeit, diese präventive Aufgabe auch im Bereich des Schutzes vor Unwettergefahren als regional sehr häufigen Anlass für Einsätze zur Allgemeinen Hilfe anzusiedeln. Hier steigen Einsatzzahlen und Schadenssummen. Durch Erziehung, Aufklärung, Forschung und Normierung kann hier ein ähnliches Niveau erreicht werden, wie im Bereich von Bränden.

### **Zu § 11 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren**

Die Begründung zu Abs. I ist sehr gut gelungen, insbesondere die Thematisierung des demografischen Wandels und seiner Folgen für das Ehrenamt im Brand- und Katastrophenschutz. Ergänzen ließe sich noch ein Hinweis darauf, dass gerade in Gebieten Thüringens, in denen häufiger Unwettergefahren bewältigt werden müssen, der demografische Wandel und Abwanderung als Probleme stark präsent sind.

Zur Begründung zu Abs. III stellt sich eine praktische Frage zum Personalbedarf in den mittelgroßen Städten:  
Wie viele Hauptamtliche werden für die genannten Aufgaben im „Tagesgeschäft“ benötigt, die ohne

---

Beanspruchung ehrenamtlicher Kräfte bewältigt werden sollen? Ist Gruppenstärke erforderlich, oder genügt eine Staffel? Wie lässt sich das dann finanzieren?

### **Zu § 12 Jugendfeuerwehren**

Es ist richtig, mit Blick auf die Personalgewinnung für den aktiven Dienst und die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung einen Schwerpunkt bei den Jugendfeuerwehren zu setzen. Kleinere Ortsteile mit entsprechend einfacherer Ausstattung stehen hierbei in Konkurrenz zu den Feuerwehren in größeren Ortsteilen, vor allem, wenn dies Stützpunktwehren sind. Allein der Fuhrpark einer solchen Einrichtung wirkt auf Kinder und Jugendliche schon attraktiver, als ein TSA, der von einem landwirtschaftlichen Zugfahrzeug an Einsatz- und Übungsort gezogen wird. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Gemeinden diese Konkurrenzsituationen im Blick behalten und ggf. ausgleichend gegensteuern würden.

Das Mindestalter für die Jugendfeuerwehr beträgt sechs Jahre. Bis zum Alter von 11 Jahren wäre wohl der Begriff der Kinderfeuerwehr präziser. Es ist richtig, auch Kindern schon die Möglichkeit zu geben, Feuerwehr zu erleben. Allerdings braucht man für Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren unterschiedliche pädagogische Konzepte. Diese müssen organisiert und mit geeignetem Personal umgesetzt werden.

Die Erhöhung des Pauschbetrages in Abs. IV ist zu begrüßen. Gerade für die Betreuung von Kindern zwischen sechs und 11 Jahren werden jedoch mehr Betreuende benötigt. Gibt es zu wenige Ehrenamtliche in dieser Funktion, wäre ggf. über bezahlte Kräfte nachzudenken. Ob die Erhöhung des Pauschbetrages hierfür ausreicht, muss durchgerechnet werden.

### **Zu § 13 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

Die Regelung des Abs. I Satz 2 2. HS wird ausdrücklich begrüßt.

### **Zu § 20 Kreisbrandinspektoren und stellvertretende Kreisbrandinspektoren**

Die Einführung der Stellvertreterpositionen ist ein sinnvoller Beitrag zur Gewährleistung umfassender Information und Kommunikation in Vertretungsfällen.

### **Zu § 21 Kreisbrandmeister**

Die Begründung zu Abs. I enthält Kriterien, mit denen der unbestimmte Rechtsbegriff der örtlichen Verhältnisse ausgefüllt werden kann. Der Hinweis auf die "territorialen Gegebenheiten, wie Fläche, Verkehrsinfrastruktur und Erreichungsgrad" kann mit Blick auf Faktoren, die die Betroffenheit von Unwettern erhöhen, ergänzt werden um "Topografie und Meteorologie". In Landkreisen mit teilweise gesteigerter Unwetterneigung könnte dann - umgesetzt durch die Maßgaben des Abs. III - zur Unterstützung des/der KBI eine Person mit besonderen Kenntnissen in diesem Bereich zur Verfügung stehen.

### **Zu § 22 Fachkräfte**

Dass die Begründung auf die Hydrologie verweist, wird ausdrücklich begrüßt. Hier zeigt sich, dass bei der Erarbeitung des ThürBKG *neu* und der Begründung, ein Bewusstsein für die aktuellen und kommenden klimawandelbedingten Unwettergefahren bestanden hat.

### **Zu § 23 Werkfeuerwehr**

In Abs. II wird die Regelung neu aufgenommen, dass Werkfeuerwehren gemeinsam von mehreren Betrieben oder Einrichtungen eingerichtet werden können. Damit wird der Kooperationsgedanke gestärkt. Interessant ist diese Option hinsichtlich der Unwettergefahren vor allem für Unternehmen, die z.B. in denselben Tallagen im

---

Thüringer Wald liegen, und zwangsläufig gleichzeitig von lokalen Starkregen und Überschwemmungen betroffen sein werden. Hier können künftig auf dem fachlichen Niveau einer Werkfeuerwehr und mit der nach Abs. V vorgesehenen Beteiligung von Kommune und Landkreis diese Gefahren strategisch mit Planung, Ausstattung und Übung angegangen werden.

In Abs. VII gab es eine Veränderung hinsichtlich der Kontrolldichte, indem man sich von der Kann-Bestimmung gelöst hat. Dies ist angesichts der zunehmenden Bedeutung der Werkfeuerwehren für die Bewältigung von Gefahren auf und außerhalb vom Werksgelände richtig, denn es muss jederzeit Klarheit über den Leistungsstand bestehen.

### **Zu § 24 Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen sowie anderer privater Organisationen**

Die Erläuterung zu Abs. I weist darauf hin, dass "insbesondere im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen auch unterhalb der Katastrophenschwelle in der Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden dürfen". Mit Blick auf Unwettergefahren in Form von Starkregen und Überschwemmungen, deren Auswirkungen den Katastrophenbegriff des § 32 ThürBKG *neu* nicht erfüllen, ist dies von großer Bedeutung.

An dieser Stelle soll auf ein praktisches Problem hingewiesen werden: Die privaten Hilfsorganisationen, z.B. die hier genannten ASB, DLRG, DRK usw. werden von ehrenamtlichen Kräften getragen. Diese stehen in Konkurrenz zu den kommunalen Feuerwehren bei der Gewinnung und Stabilisierung ehrenamtlicher Kräfte. Gerade in ländlichen Gebieten und/oder Regionen, die vom demografischen Wandel besonders betroffen sind, müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene langfristig an einzelne Organisationen zu binden - bei ganz unterschiedlichen Ressourcen und Möglichkeiten der privaten und öffentlichen Hilfsorganisationen und Feuerwehren. Dieses Problem sollte im Rahmen der Ehrenamtsstrategie adressiert werden, um langfristig auf stabile und effektive Kooperationen zwischen diesen Institutionen zurückgreifen zu können.

### **Zu § 29 Gesamteinsatzleitung**

Die Gesetzesbegründung zu Abs. I macht deutlich, auf welchen verschiedenen Ebenen die BürgermeisterInnen bzw. die von ihnen beauftragten Personen kompetent handeln können müssen. Gerade in kleineren Gemeinden, die das Bürgermeisteramt nur ehrenamtlich besetzen können, ist es wichtig, sich die Komplexität der Verantwortung bewusst zu machen. (Ehrenamtliche) BürgermeisterInnen sind keine "Allround-Genies", das verlangen weder Wähler noch die Rechtslage. Am Beispiel der Regelung und Begründung zur Gesamteinsatzleitung jedoch wird erkennbar, was hingegen zu verlangen ist: Dass die BürgermeisterInnen eine realistische Vorstellung davon haben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten sie (nicht) selbst abdecken, und die fehlenden Bereiche mit Personalbestand oder externem Wissen ergänzen. Zu diesen Maßnahmen zählt dann auch die Beauftragung einer Person mit der Gesamteinsatzleitung, deren erforderliche Kenntnisse in der Begründung zu Abs. I Nr. I benannt sind.

### **Zu § 30 Einsatzleitung**

Dass das ThürBKG *neu* sich für die Bewältigung von Unwettergefahren aufstellt, ist der Gesetzesbegründung an verschiedenen Stellen zu entnehmen - auch zu Abs. II Nr. I. Explizit wird auf Stark- und Extremwetterereignisse hingewiesen, die in bestimmten geografischen Räumen auftreten können. Es ist wichtig, dass der Bezug auf diese immer häufiger auftretende Gefahr, die durch die Aufgabe der Allgemeinen Hilfe zu bewältigen ist, sich als wichtige Fallgruppe in der Begründung wiederfindet.

### **Zu § 31 Befugnisse der Einsatzleitung**

Die Begründung zu Abs. III verweist auf "Fachleute" u.a. aus dem Bereich der "Meteorologie oder Hydrologie", die die Einsatzleitung bei der Entscheidungsfindung unterstützen können. Das ist ein sehr wichtiger Hinweis darauf, mit welchen Fragestellungen offensichtlich zu rechnen ist, und zeigt erneut, dass dem Gesetzgeber die Folgen des Klimawandels für die Allgemeine Hilfe bewusst sind. Gerade im Einsatzfall müssen Ansprechpersonen und deren Erreichbarkeit klar sein, sodass sich für Feuerwehren in Gebieten mit Unwetterneigung hieraus die Aufgabe ergibt, bei der Einsatzplanung Ansprechpersonen aus den relevanten Fachgebieten zu ermitteln, die Kommunikationskanäle aufzubauen und aktuell zu halten.

### **Zu § 35 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

In Abs. IV ist die Aufstellung und Vorhaltung von Regieeinheiten geregelt. Die Begründung hierzu macht deutlich, dass es sich um eine Auffangebene handelt für den Fall, dass die Aufgabenerledigung nicht durch öffentliche oder private Hilfsorganisationen sichergestellt werden kann. Außerdem wird - zur Abgrenzung von auf dauernde Funktionsfähigkeit angelegten Hilfsorganisationen - darauf aufmerksam gemacht, dass Regieeinheiten nur für die übergangsweise Aufgabenerledigung eingerichtet werden.

Hieraus ergibt sich zunächst eine Chance für die Gewinnung ehrenamtlicher Helfer - schließlich ist ein Argument gegen eine dauerhafte Einbindung in eine ehrenamtliche Aufgabe häufig der Zeitaufwand und die regelmäßig wiederkehrende Einschränkung der persönlichen Zeitplanung. Deshalb könnte die zeitlich befristete Unterstützung von Regieeinheiten durchaus für einzelne interessant sein. Die bereits angesprochene Ehrenamtsstrategie müsste dafür ein Konzept haben, aus dem hervorgeht, wie viele Personen erforderlich wären, wie groß die Altersgruppen in den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils sind, aus denen die Helfer gewonnen werden sollen, und wie man mit ihnen in Kontakt kommt.

Andererseits könnte aus der Richtung der bestehenden Hilfsorganisationen, die sich womöglich seit Jahren bei der Mitglieder- und Nachwuchsgewinnung abmühen, auch Kritik kommen. Wenn Landkreise und kreisfreie Städte mit einem zeitlich begrenzten Ehrenamt im Katastrophenschutz werben, könnte das die Zahl derjenigen, die sich dauerhaft im aktiven Dienst sowie der Leitung und Organisationen von Hilfsorganisationen engagieren, weiter reduzieren. Es bedarf deshalb einer sensiblen Kommunikation mit den Hilfsorganisationen, wenn tatsächlich Regieeinheiten aufgestellt und vorgehalten werden sollen.

### **Zu § 38 Vorbereitende Maßnahmen**

Die Begründung zu Abs. I Nr. 4 verweist darauf, dass Alarm- und Einsatzpläne aufgrund der Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik auf Aktualität zu prüfen und fortzuschreiben sind. Dies ist vor allem mit Blick auf die klimatischen Veränderungen in bestimmten Regionen Thüringens eine ernst zu nehmende Vorgabe.

### **Zu § 46 Gefahrenmeldung**

In der Begründung wäre ein Hinweis darauf gut, dass hierunter auch Gefahren fallen, die durch Unwetter verursacht werden: Erdbeben, Übertreten der Uferlinien kleinerer Gewässer, Abflusshindernisse usw.

### **Zu § 47 Hilfeleistungspflichten**

Die Begründung zu Abs. I enthält als Beispiel das Füllen von Sandsäcken bei einer drohenden Hochwasserkatastrophe. Damit wurde ein Bild gewählt, das sehr eindrücklich ist und nochmals bewusst macht, dass mit Hochwassergefahren zu rechnen ist.

### **Zu § 54 Kosten der privaten Hilfsorganisationen und der anderen privaten Organisationen, Zuwendungen des Landes**

Abs. III hat im Blick, dass private (Hilfs-)Organisationen, die sich an der Bewältigung von Gefahren beteiligen, einem anderen Finanzierungsregime unterliegen, als die kommunalen Feuerwehren, obwohl sie in der Regel Seite an Seite arbeiten. Beispielsweise sind bei Überschwemmungen sowohl die lokale Feuerwehr, als auch die Ortsgruppe der DLRG im Einsatz. Während die Ausstattung ersterer über den Feuerwehrbedarfsplan begründet, von der Verwaltung regelmäßig zum Beschluss dem Stadt- oder Gemeinderat vorgelegt und über den Gemeindehaushalt finanziert wird, muss die DLRG die Förderung aus verschiedenen Quellen mit u.U. hohem ehrenamtlichen Aufwand organisieren. Die Feuerwehren können ihre Sandsackpaletten und weiteres Gerät im Feuerwehrgerätehaus lagern, welches im kommunalen Eigentum steht – während die DLRG ihre Technik in einer angemieteten Halle oder in der selbst zu finanzierenden Immobilie unterbringen muss.

### **Zu § 56 Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule**

Der neue Abs. V kann eine kontinuierliche Vernetzung der Bedarfsträger ermöglichen, welche die zum Teil verbesserungswürdigen Informations- und Kommunikationsstrukturen stärkt. Für Feuerwehrdienstleistende und Führungskräfte aus nicht benachbarten Regionen Thüringens, die von Klimawandel bedingten Unwettergefahren vermehrt betroffen sind, könnte hier z.B. eine thematische und institutionalisierte Plattform eingerichtet werden.

### **Zu § 60 Ordnungswidrigkeiten**

Die Möglichkeit, Pflichtverletzungen ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender zu sanktionieren, ist richtig. Allerdings erzeugt sie auch ein Spannungsfeld zum Ehrenamt, das durch persönliche Motivation und emotionale Bindung übernommen und getragen wird. In der Praxis dürfte das Bemühen um die – zumindest papiermäßige – Sicherstellung der notwendigen Personalstärken dazu führen, dass auf Sanktionierungen verzichtet wird. Gerade in kleinen Wehren, deren Bestand als kommunale Einrichtung gefährdet ist, wird es keine Zwangsmaßnahmen geben, um die Teilnahme an Übungen und Einsätzen durchzusetzen. Die Ehrenamtlichen würden sich wohl umgehend verabschieden – durch Wechsel vom aktiven in den passiven Dienst, oder gleich durch Austritt. Gerade hier kommt es deshalb auf Konzepte zur Stärkung des Ehrenamts an.

## **C. Beantwortung der Fragestellungen in Anlage 3**

Es werden die Fragen beantwortet, die einen Bezug zu den oben unter A. genannten Aspekten haben.

### **Zu 1.**

Ja, die vorgesehenen Instrumente sind ausreichend und praktikabel.

### **Zu 3.**

Diese Regelung wird begrüßt. Die Fälle der Allgemeinen Hilfe unterhalb der Katastrophenschwelle sind deutlich häufiger, als Katastrophen im rechtlichen Sinne. Bewältigt werden beide Kategorien durch die Ortskräfte der Feuerwehren, die dauerhaft mit entsprechender Ausstattung und Ausbildung zur Verfügung stehen. Diese Ressourcen sollten eingesetzt werden können, insbesondere zur personellen Unterstützung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.



**Zu 4.**

Siehe oben zu § 7.

**Zu 5.**

Siehe oben zu § 35.

**Zu 7.**

Siehe oben zu § 11.

**Zu 8.**

Siehe oben zu § 12.

**Zu 10.**

Jugendlichen muss ein Angebot gemacht werden, das ihre Bedürfnisse nach Gemeinschaft, Zugehörigkeit und Entwicklung stillt. Die pädagogischen Konzepte, die bei Kindern und Jugendlichen immer Teil des Feuerwehrlebens und -erlebens sind, können diese Anforderung berücksichtigen, indem neben der Vermittlung von Wissen und sich wiederholenden Übungen Spaß, Aktivität und Ausprobieren in verschiedenen Rollen stattfindet. Deshalb wäre es wichtig, wenn sich Ehrenamtsstrategie und Pädagogik bei der Jugendfeuerwehr verzahnen würden.

**Zu 11.**

Siehe oben zu § 13.

**Zu 12.**

Eine solche Regelung würde dem Inklusionsgedanken entsprechen und mehr Menschen die Möglichkeit geben, sich zu engagieren. Für die vielen Aufgaben außerhalb des regulären aktiven Dienstes könnten Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden, ebenso Personen, die aufgrund von Krankheiten zeitlich begrenzt nur für bestimmte Aufgaben zur Verfügung stehen können. Auch könnten Menschen einbezogen werden, deren Deutschkenntnisse noch nicht für den aktiven Dienst ausreichen, die aber ein Interesse am ehrenamtlichen Engagement haben. Mit einer solchen begrüßenswerten Regelung würde die Anforderung an die Kommandantschaft einhergehen, sich regelmäßig damit auseinanderzusetzen, welche Person welche Fähigkeiten hat und wie diese konkret genutzt werden können.

**Zu 19.**

Ja.

**Zu 23.**

Der Vorschlag wird aus Sicht kleinerer Wehren begrüßt, die bislang auf einen TSA mit (landwirtschaftlichem) Zugfahrzeug oder Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) angewiesen sind. Ersatzbeschaffungen für Neufahrzeuge werden häufig mit Verweis auf finanzielle Herausforderungen der Kommunen abgelehnt. Die Beschaffung

---

gebrauchter Fahrzeuge wird ebenfalls abgelehnt, mit Verweis darauf, dass diese nicht mehr über Hersteller-garantien verfügen, die Nutzungsdauer begrenzt ist und Reparaturen häufiger erforderlich sind. Da jedoch auch die im Einsatz befindlichen, zum Teil mehrere Jahrzehnte alten Anhänger und kleineren Fahrzeuge „gebraucht“ sind und regelmäßig repariert werden müssen, wäre der Ersatz durch Gebrauchtfahrzeuge sinnvoll, weil weitere Einsatzjahre ermöglicht werden würden. Für solche Fahrzeuge gibt es bereits einen deutschlandweiten Markt.

**Zu 25.**

Wie bereits oben zu den konkreten Paragraphen erläutert, wird in der Neufassung des ThürBKG eine erfreuliche Verbesserung der Möglichkeiten zur Bewältigung Klimawandel bedingter Wetterereignisse gesehen. Insbesondere die Begründung des Gesetzes enthält viele Erläuterungen und Beispiele, die für die Ausführung der gesetzlichen Vorgaben und das Ausfüllen von Beurteilungsspielräumen herangezogen werden können.

**Zu 26.**

Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sind auf der Ebene des ThürBKG *neu* nicht erforderlich – in untergeordneten Normen (Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, Satzungen) wäre jedoch eine Prüfung sinnvoll, ob hier ausreichend konsistent von der landesrechtlichen bis auf die gemeindliche Ebene die Anpassung an den Klimawandel geregelt ist. Dies betrifft vor allem die Auseinandersetzung mit den lokalen und regionalen Faktoren, die Unwetter, Starkregen und Hochwasser jetzt und künftig begünstigen. Gleiches gilt für die Stärkung der Selbsthilfekompetenzen der Bevölkerung in diesen Regionen Thüringens. Hier muss ggf. per nachrangigem Recht sichergestellt werden, dass ausreichend Bewusstsein, Wissen und Handlungsfähigkeit der Menschen vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Dr. Ulrike Dingreiter**